

Verhalten von Fremdfirmen bei der Ausführung von Aufträgen an den Standorten

Vorwort

Diese DBL spezifiziert die Anforderungen an Fremdfirmen bezüglich ihres Verhaltens bei der Ausführung von Aufträgen in den Standorten, den Niederlassungen sowie sonstigen angemieteten oder im Eigentum befindlichen Flächen und Gebäuden des Auftraggebers (AG).

Diese Ausgabe ersetzt die vorherige Ausgabe dieser Norm.

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe 2023-08 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Inhalt fachlich angepasst:

- Anhang A: Ergänzung: Reiniger; Entfall: Referenztablelle

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Normative Verweisungen	3
3	Begriffe und Definitionen	4
4	Allgemeine Anforderungen	5
5	Produktdatendokumentation	5
6	Ausweise	6
7	Auftragsdurchführung	7
8	Arbeitsschutz	8
9	Brandschutz	9
10	Fahrzeugverkehr	10
11	Gefahrgut	10
12	Eingebrachte Stoffe	11
13	Strahlenschutz	13
14	Abfälle	13
14.1	Bei der Auftragsdurchführung entstehende Abfälle	13
14.2	AN-eigene Abfälle	13
14.3	AG-eigene Abfälle	14
14.4	Zweifelsfälle	14
15	Abwasser	15
16	Verbote	15
17	Kontrollen	16
18	Folgen bei Nichtbeachtung	16
Anhang A (normativ) Bedingungen für das Einbringen und Verwenden von Gefahrstoffen		17
A.1	Pflichten vor dem Einbringen von Gefahrstoffen	17
A.2	Verwendungsverbot	17
A.3	Anzeigepflicht	17
Anhang B (informativ) Literaturhinweise		19
B.1	Einleitung	19
B.2	Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	19
B.3	Weitere Literatur	19

1 Anwendungsbereich

Diese Liefervorschrift enthält Regelungen für alle Auftragnehmer (AN), die im Auftrag der Mercedes-Benz Group, allen Konzerngesellschaften und ihrer Tochterunternehmen als Auftraggeber (AG) Arbeiten innerhalb des Geländes der jeweiligen Standorte (Betriebsgelände) ausführen.

Ziel der nachfolgenden Regelungen ist es, Behinderungen des Betriebs des AG sowie eine Gefährdung der Mitarbeiter und Vermögenswerte des AG und des AN sowie etwaiger weiterer Auftragnehmer und Dritter möglichst auszuschließen.

Diese Liefervorschrift wird durch ausdrückliche Einbeziehung Gegenstand von Verträgen zwischen dem AG und dem AN. Den Betrieben des AG bleibt es vorbehalten, ergänzende Bestimmungen mit dem AN zu vereinbaren.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DBL 8585	Allgemeine Anforderungen – Umweltschutz, Gefahrstoffe, Gefahrgüter – Stoffnegativliste für die Werkstoffauswahl
DBL 6714	Negativliste – Inhaltsstoffe von Prozessstoffen
DBL 6565	Allgemeine technische Liefervorschriften für Prozess- und Betriebsstoffe

3 Begriffe und Definitionen

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Gefahrgutbeförderung auf der Straße
AG:	Auftraggeber
AN:	Auftragnehmer
ArbSchG:	Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV:	Betriebssicherheitsverordnung
CLP-VO:	Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures; Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
CO ₂ :	Kohlendioxid
DV:	Datenverarbeitung
EG:	Europäische Gemeinschaft; mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde die Europäische Union (EU) Rechtsnachfolgerin der EG
EU:	Europäische Union
EUH:	Europäische H-Sätze; einige R-Sätze und weitere Kennzeichnungselemente, die vom GHS-System der UN nicht erfasst sind, wurden in europäische H-Sätze (EUH-Sätze) überführt, um das Schutzniveau der EU zu erhalten
Gefährliche Güter:	Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung gemäß ADR verboten oder nur unter in diesem Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen gestattet ist
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung
GewAbfV:	Gewerbeabfallverordnung
GGBefG:	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GGVSEB:	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GHS:	Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals; global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
H-Sätze:	H-Sätze (Hazard Statements) beschreiben Gefährdungen (engl. hazard), die von chemischen Stoffen oder Zubereitungen ausgehen und ersetzen im Rahmen der CLP-VO die bisherigen R-Sätze
IBC:	Intermediate Bulk Container
KrWG:	Kreislaufwirtschaftsgesetz
ProdSG:	Produktsicherheitsgesetz
R-Sätze:	Risiko-Sätze gem. Stoff-/Zubereitungsrichtlinie beschreiben Gefährdungen, die von chemischen Stoffen oder Zubereitungen ausgehen, wurden durch H-Sätze ersetzt
REACH-VO:	Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
Repräsentant:	Der autorisierte Vertreter des AG bzw. des AN
StVZO:	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TRGS:	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UE:	Umgangserlaubnis
UN:	United Nations
VDE:	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.
VO:	Verordnung
WHG:	Wasserhaushaltsgesetz

4 Allgemeine Anforderungen

Im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen und Produktqualität sowie zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen sind alle relevanten rechtlichen Vorschriften und Gesetze zu erfüllen. Zusätzlich gelten die relevanten Anforderungen der Mercedes-Benz Group AG.

In Bezug auf Inhaltsstoffe und Wiederverwertbarkeit müssen Materialien, Verfahrens- und Prozesstechnik, Bauteile und Systeme alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

DBL 8585 ist zu beachten.

Der AG erwartet vom AN den effizienten und damit ressourcenschonenden Einsatz von Energie. Die für die Ausführung der Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände notwendige Energie ist sorgsam einzusetzen. Dazu gehört auch der Einsatz von effizienten Techniken und Geräten. Außerhalb der Arbeitszeiten sind diese Energieverbraucher soweit möglich abzuschalten und während der Arbeitszeit nur, wenn notwendig einzusetzen. Beleuchtung, Belüftung und andere gebäudespezifische Energien sind nach Absprache mit dem Repräsentanten des AG vor Ort abzuschalten. Fahrzeuge, die auf Be-/Entladung, Weiterfahrt oder andere Personen warten, sind auszuschalten. Ebenso Baustellenfahrzeuge ohne Fahrer und wenn die Arbeit pausiert wird.

5 Produktdatendokumentation

Nichtzutreffend

6 Ausweise

Die Regelungen dieses Abschnitts gilt nur für Betriebsgrundstücke des AG, die für den allgemeinen Verkehr nicht zugänglich sind (insbesondere Produktionsstandorte).

Soweit in spezifischen Bereichen, wie z.B. Forschung und Entwicklung, gesonderte Zutrittsregelungen gelten, sind diese zu beachten.

Vor Beginn von mehrtägigen Arbeiten muss der AN gemäß den standortspezifischen Regelungen bzw. Genehmigungsprozessen über den Repräsentanten des AG, die für das Betreten des Betriebsgeländes und/oder einzelner Gebäude bzw. Räume erforderlichen Fremdfirmenausweise des AG fristgerecht beantragen. Ggf. sind standortbezogen zusätzlich weitere Fremdfirmen- oder Baustellenausweise/-karten erforderlich und entsprechend über den Repräsentanten des AG zu beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

- AN mit Anschrift*
- Zu- und Vorname, Geburtstag, Wohnort des Ausweisinhabers
- Baustelle bzw. Arbeitsplatz

*Im Falle einer Unterbeauftragung von sogenannten Subunternehmern sind diese entsprechend mit Name und Anschrift zu benennen.

Die Fremdfirmenausweise des AG sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Dokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis). Der AN ist verpflichtet, Fremdfirmenausweise und Besucherscheine von Mitarbeitern, die von dem Betriebsgelände des AG dauernd oder vorübergehend abgezogen werden, an den Repräsentanten des AG zurückzugeben.

Der Fremdfirmenausweis berechtigt den Inhaber zum Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes innerhalb der Arbeitszeit, die mit dem Repräsentanten des AG schriftlich vereinbart ist. Sie sind sichtbar zu tragen und dem Betriebssicherheitspersonal des AG unaufgefordert vorzuzeigen.

Sofern der AN oder seine Mitarbeiter Schlüssel oder elektronische Zutrittskarten erhalten, ist der AN gegenüber dem AG nachweispflichtig, welcher Mitarbeiter diese innehat. Bei Beendigung des Auftrags oder bei Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem betreffenden Auftrag sind diese unverzüglich zurückzugeben. Außerdem ist der Repräsentant des AG über die Löschung von etwaigen Zugriffsberechtigungen auf DV-Systeme des AG zu informieren.

Bei Verlust eines Ausweises oder Schlüssels ist dies der zuständigen Betriebssicherheitsorganisation unverzüglich zu melden. Der AG ist bei Verlust berechtigt, eine Aufwandsentschädigung beim AN zu berechnen.

7 Auftragsdurchführung

Die Einsatzzeit des AN ist mit dem Repräsentanten des AG schriftlich abzustimmen. Diese ist, soweit möglich und zweckmäßig, an die Betriebsarbeitszeit des jeweiligen Standorts des AG anzupassen. Für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist über den Repräsentanten des AG Meldung an die Betriebssicherheit des AG zu geben und hierbei der Ort, die Art und Dauer der Arbeiten, die eingesetzten Arbeitskräfte, Fahrzeuge usw. zu benennen.

Der AN sowie seine Subunternehmer müssen ihre auf dem Betriebsgelände des AG eingesetzten Mitarbeiter durch geeignete Kennzeichnung der Arbeitskleidung als Angehörige ihrer Firmen kenntlich machen. Werkzeuge und Geräte des AN oder etwaiger Subunternehmer sind vor Einbringen in das Betriebsgelände des AG als deren Eigentum zu kennzeichnen.

Der AN muss sicherstellen, dass sich seine Mitarbeiter erst kurz vor Arbeitsbeginn auf das Betriebsgelände und unmittelbar zur Arbeitsstelle bzw. Arbeitsunterkunft begeben und das Betriebsgelände des AG unmittelbar nach Arbeitsschluss auf demselben Wege wieder verlassen. Die übrigen Betriebsanlagen dürfen nicht betreten werden.

Der AN trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Transport aller Betriebsstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme, sowie für alle Schäden des AG und seiner Erfüllungsgehilfen, die durch den AN, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Er trifft selbst die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Erstellen von Bauzäunen, Baracken, Maschinen, Material-Lagerplätzen sowie von Verkehrswegen auf der Baustelle darf nur im Einvernehmen mit dem Repräsentanten des AG erfolgen. Baustellen, die die Verkehrsführung für Fahrzeuge und/oder Fußgänger ggf. auch nur temporär verändern, müssen mit dem Repräsentanten des AG abgestimmt sein und dem Stand der Technik entsprechen.

Der AN muss besonders auf Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle und den Zufahrten sowie in den ihm zugewiesenen Aufenthaltsräumen und sanitären Einrichtungen achten.

Strom, Wasser, Gas, Pressluft usw. kann der AN nur mit Zustimmung des Repräsentanten des AG aus den Versorgungsleitungen der Standorte entnehmen. Eigenmächtige Anschlüsse sind nicht gestattet. Die erforderlichen Anschlüsse und Veränderungen werden ausschließlich durch die zuständigen Fachkräfte des AG vorgenommen. Der AN muss auf sparsamen Verbrauch achten.

Für Arbeiten gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) muss der AN seine Eigenschaft als Fachbetrieb im Sinne des WHG nachweisen.

Müssen im Rahmen der Auftragsdurchführung Gebäudeteile (z.B. Fußböden, Dächer) bearbeitet werden (z.B. bohren, fräsen), ist dies vorab vom Repräsentanten des AN mitzuteilen (insbesondere, wenn dies im Rahmen der Auftragsklärung nicht bereits erfolgt ist), damit der Repräsentant des AG überprüfen kann, ob die Gebäudeteile asbesthaltige Baustoffe, bestimmte künstliche Mineralfasern oder andere kritische Materialien beinhalten. Werden Arbeiten an asbesthaltigen Baustoffen durchgeführt, so sind vom AN und etwaiger Subunternehmen alle Anforderungen der GefStoffV insbesondere der TRGS 519 einzuhalten.

Den Anordnungen des Betriebssicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

8 Arbeitsschutz

Der AN sowie etwaige Subunternehmer müssen außer den gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz sowie den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherer (DGUV, ehemals UVV) und auch die „Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen“ befolgen. Soweit die „Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen“ der Bestellung nicht beigelegt sind, muss sie sich der AN vom Repräsentanten des AG beschaffen.

Der Repräsentant des AG und der Repräsentant des AN beurteilen gemeinsam die gegenseitige Gefährdung und vereinbaren nötigen Maßnahmen/Schutzmaßnahmen.

Der AN hat für die durchzuführenden Arbeiten auf dem Gelände des AG eine Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG zu erstellen, die auf Verlangen vorzulegen ist.

Der AN ist verpflichtet (und hat dies schriftlich zu bestätigen) seine an den Standorten des AG eingesetzten Mitarbeitenden und etwaige Subunternehmer über Folgendes zu unterweisen und die Einhaltung der daraus resultierenden Maßnahmen sicherzustellen:

- DBL 9606
- „Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen“ (siehe Abschnitt B.3)
- Inhalte der Einweisung durch den Repräsentanten des AG
- ggf. weitere wichtige Informationen und Vereinbarungen die durch den Repräsentanten des AG übergeben wurden

Der AN teilt dem Repräsentanten des AG auf Verlangen Inhalt, Zeitpunkt und Teilnehmer der durchgeführten Unterweisung schriftlich mit.

Wurden die gesetzlichen Regelungen, die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherer (DGUV, ehemals UVV) oder die zusätzlichen Hinweise des AG (u.a. Einweisungsunterlagen) zum Arbeitsschutz vom AN nicht beachtet, sieht der AG entsprechende Konsequenzen vor.

Die Mitarbeitenden des AN müssen jederzeit die sogenannte grüne Karte oder einen vergleichbaren Nachweis bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen können. Dieser muss folgende Informationen beinhalten: *Name des AN-Mitarbeitenden, Name des AN, „Eingewiesen/ beauftragt von“, Telefonnummer des AN.*

Die vom AN eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der dazu ergangenen Verordnungen, den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, sowie sonstiger Regelungen (insbesondere DIN EN-Normen, DIN-Normen, VDE-Vorschriften u. a.) entsprechen. Werden dem AN – nur in Ausnahmefällen – Betriebsmittel des AG zur Verfügung gestellt, muss der AN vor der ersten Nutzung und während der gesamten Nutzungsdauer einen sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand sicherstellen. Sobald Mängel, welche die Sicherheit beeinträchtigen können, erkennbar werden, ist die Arbeit mit diesen Betriebsmitteln sofort einzustellen und die Mängel sind dem AG schriftlich anzuzeigen.

Bei Unfällen mit Auswirkung auf Personen ist die Sanitätsstelle/ der Ersthelfer aufzusuchen oder eine Meldung über die intern vorgegebenen Alarmierungswege mit Angabe von Situation, Standort und Ereignisort vorzunehmen. Der AN muss in diesen Fällen sicherstellen, dass ein verantwortlicher, deutschsprachiger Repräsentant vor Ort den Einsatzkräften zum Informationsaustausch zur Verfügung steht. Der AN hat soweit möglich und zumutbar Erste Hilfe zu leisten.

9 Brandschutz

Die vom AG erlassenen betrieblichen Regelungen im Hinblick auf vorbeugenden Brandschutz und Explosionsschutz sowie das Verhalten im Gefahrenfall am Standort, im Besonderen die Vorschriften über das Verhalten bei feuergefährlichen Arbeiten, das Befahren von Gruben und engen Räumen sowie die Alarmierungswege bei Unfällen, Betriebsstörungen und Gebäudeevakuierungen sind strikt einzuhalten.

Der AN muss sich die jeweils gültigen betrieblichen Regelungen des AG zum Brand- und Explosionsschutz und zum Verhalten im Gefahrenfall am jeweiligen Arbeitsort eigenverantwortlich beim Repräsentanten des AG beschaffen und entsprechend seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtungen notwendige Regelungentreffen, um seine im Betriebsgelände des AG tätigen Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer zu unterweisen und deren Einhaltung überwachen. Im Besonderen wird an dieser Stelle auf die erforderliche Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen gemäß Arbeitsschutzrecht und Vorschriften der Unfallversicherungsträger durch den AN hingewiesen.

Für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen muss der AN seine besonderen Kenntnisse im Explosionsschutz ("befähigte Person nach BetrSichV") nachweisen. Vor Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen ist eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV ohne besondere Aufforderung vorzuzeigen.

Vor Beginn der Auftragserfüllung muss sich der AN Kenntnis über die jeweiligen Notrufeinrichtungen und Notrufnummern verschaffen sowie seine im Betriebsgelände tätigen Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer entsprechend unterweisen (z.B. durch Unterweisen anhand der vom AG im Rahmen seiner Einweisung übergebenen Unterlagen).

Bei Bränden, Unfällen und sonstigen Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen) mit Auswirkung auf Personen, die Leistungsprozesse des AG oder die Umwelt (Boden, Wasser/Abwasser, Luft) ist unverzüglich eine Meldung über die vorgegebenen Alarmierungswege mit Angabe von Situation, Standort und Ereignisort sowie der bei der Leistungserbringung verwendeten Materialien vorzunehmen. Der AN stellt sicher, dass auch gelöschte oder erloschene Brände der zuständigen Feuerwehr gemeldet werden. Außerdem ist der Repräsentant des AG zu unterrichten. Der AN muss in diesen Fällen sicherstellen, dass ein verantwortlicher, deutschsprachiger Repräsentant vor Ort den Einsatzkräften zum Informationsaustausch zur Verfügung steht. Der AN hat soweit möglich und zumutbar Erste Hilfe leisten und bis zum Eintreffen der Feuerwehr, soweit möglich und zumutbar, Löschversuche unternehmen.

Bei Arbeiten in Bereichen mit Gas-Löschanlagen (CO₂ usw.) muss der AN seine Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer auf die hiermit verbundenen Gefahren und das Verhalten bei einer Auslösung der Löschanlage hinweisen.

Der AN muss sicherstellen, dass im Zusammenhang mit seinen Arbeiten keine Fehlauslösungen und Täuschungsalarme von Lösch- oder Brandmeldeanlagen verursacht werden, oder von ihm und seinen Mitarbeiter auf andere Art und Weise verursachten Fehleinsätze der Feuerwehr, oder Produktionsablaufstörungen entstehen. Angefallene Kosten durch diese Fehlauslösungen oder Täuschungsalarme trägt der AN.

10 Fahrzeugverkehr

Abgesehen von dem Gebot, innerbetriebliche Verkehrszeichen und Anweisungen zu beachten, gelten die folgenden Absätze dieses Abschnitts nur für Betriebsgrundstücke des AG, die für den allgemeinen Verkehr nicht zugänglich sind (insbesondere Produktionsstandorte).

Alle Fahrzeuge (auch Flurförderzeuge) des AN, seiner Mitarbeiter sowie etwaiger Subunternehmer dürfen nur mit besonderer Genehmigung in das Betriebsgelände des AG einfahren. Notwendige Einfahrgenehmigungen sind über den Repräsentanten des AG zu beantragen. Im Betriebsgelände sind die Fahrzeuge auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Falsch geparkte Fahrzeuge des AN können auf Anweisung der Betriebssicherheit des AG kostenpflichtig abgeschleppt werden. Die Regelungen der standortspezifischen Parkplatzordnung sind zu beachten.

Auf dem Betriebsgelände des AG sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Insbesondere sind die Verkehrszeichen und die am Betriebstor oder anderweitig angegebene Höchstgeschwindigkeit zu beachten. Schienenverkehr hat stets Vorfahrt. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, sowie Krane dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom AN hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und über die Fahrerlaubnis verfügen, die im öffentlichen Straßenverkehr erforderlich wäre, soweit es sich um nach StVZO zulassungsfähige Fahrzeuge handelt. Die Fahrerlaubnis ist stets mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen bzw. Flurförderzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

Die Betriebe des AG können standortspezifisch festlegen, ob und nach welchen Regeln die Mitarbeiter des AN innerhalb des Betriebsgeländes Fahrräder oder andere Fortbewegungsmittel (z.B. Elektrokleinstfahrzeuge) nutzen dürfen.

Bei Verlust einer Einfahrberechtigung ist dies der zuständigen Betriebssicherheitsorganisation unverzüglich zu melden. Der AG ist bei Verlust berechtigt, eine Aufwandsentschädigung beim AN zu berechnen.

11 Gefahrgut

Der AN hat zu gewährleisten, dass Gefahrgut entsprechend den jeweiligen Verkehrsträgern geltenden Gefahrgutvorschriften verpackt, beschriftet und gekennzeichnet ist. Spezifische Anforderungen für Bauteile sind ggf. dem Komponentenlastenhaft (KLH) zu entnehmen oder mit dem Bauteilverantwortlichen (BTV) bzw. mit dem Gefahrgutbeauftragten der Mercedes-Benz AG (gefahrgut_mbag@mercedes-benz.com) abzustimmen.

12 Eingebraachte Stoffe

Werden durch den AN Gefahrstoffe gemäß der GefStoffV in das Betriebsgelände eingebracht, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für Sachen ausgehen können, und die deshalb bei Tätigkeiten (z.B. Transportieren, Lagern, Umschlagen, Verwenden, Verbrauchen, Entsorgen) besonderen Vorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Transportvorschriften, Wassergesetze, Abfallgesetz) unterliegen, so ist zu beachten:

Werden vom AG bestimmte Materialien vorgeschrieben, so dürfen nur diese verwendet werden.

Es dürfen nur die für den Auftrag benötigten Materialien in den benötigten Mengen in das Betriebsgelände des AG eingebracht werden.

Stark wassergefährdende Materialien (Wassergefährdungsklasse 3) sind verboten.

Bei der Leistungserbringung dürfen keine Boden- oder Wasserverunreinigungen verursacht werden.

Bei der Leistungserbringung dürfen keine Luftverunreinigungen (Emissionen) über das unvermeidbare Maß hinaus verursacht werden.

Bei der Leistungserbringung dürfen Mitarbeiter des AG und Dritte nicht belästigt (z.B. Gerüche) oder gesundheitlich beeinträchtigt werden.

Müssen aus technischen Gründen Materialien eingesetzt werden, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, sind vor der Verbringung auf das Betriebsgelände des AG die im Anhang A „Bedingungen für das Einbringen und Verwenden von Gefahrstoffen“ beschriebenen Pflichten einzuhalten. Die dazu notwendigen Informationen können dem Sicherheitsdatenblatt des Herstellers entnommen werden.

Der AN hat für jeden geplanten Umgang mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung durchzuführen.

Zusätzlich muss der AN dem Repräsentanten des AG die notwendigen Informationen zu jedem geplanten Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere zu denen, die mindestens ein Kriterium der Tabelle 1, Spalte 3 (Anhang A) erfüllen und damit der Anzeigepflicht unterliegen, zur Verfügung stellen. Mit diesen Informationen beantragt der Repräsentant des AG im Falle einer Anzeigepflicht eine Fremdfirmen-Umgangserlaubnis.

Von diesem Abstimmungsprozess zwischen AN und AG kann abgewichen werden, wenn der AN die Kriterien zur Kleinmengenregelung (s. Anhang A) erfüllt und dies in der OIRA Fremdfirmeneinweisung bestätigt.

Ist der AN Betreiber interner Anlagen oder Produktionslinien, so hat er sich an die AG internen Prozesse und Vorgaben für Auswahl, Freigabe und Umgang mit Gefahrstoffen zu halten und muss die DBL 6714, die DBL 8585 sowie die DBL 6565 beachten. Der Repräsentant des AG stellt die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Der AN muss bei der Durchführung der vereinbarten Arbeiten die strikte Einhaltung von Umwelt- und Arbeitsschutzrecht, Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, der Gefahrstoffverordnung und aller sonstigen relevanten rechtlichen und technischen Regelungen (z.B. TRGS) sicherstellen. Er darf bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur unterwiesenes Personal beschäftigen. Er hat ggf. den Sachkundenachweis und/oder den Fachbetriebsnachweis zu erbringen.

Bei Kontrollen durch den AG vor Ort ist Folgendes nachzuweisen:

- Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung unter Berücksichtigung aller eingesetzten Gefahrstoffe
- Nachweis zur Einhaltung der DBL 9606 (Liste mit verwendeten Materialien mit den zugehörigen H-Sätzen der CLP-Verordnung).

Für Standorte mit Karosserielackierung:

Alle auf dem gesamten Gelände (insbesondere dem direkt an die Lackierung angrenzenden Umfeld und dem Lufteinzugsbereich) zur Verwendung vorgesehenen Materialien müssen absolut silikonfrei und lackierverträglich sein (Produkt, Verarbeitung, Verpackung). Der Nachweis der Lackierverträglichkeit ist mit dem Repräsentanten des AG abzustimmen.

Ausnahmen von diesem Verbot sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Repräsentanten des AG zulässig.

13 Strahlenschutz

Werden vom AN oder dessen Subunternehmer Prüfungen, Messungen, Untersuchungen mit ionisierender Strahlung (z.B. zerstörungsfreie Prüfungen mit Röntgen- oder Gammadiagnostikgeräten, Neutronenradiometrie, Röntgenfluoreszenzuntersuchungen, usw.) auf dem Gelände des AG durchgeführt, so sind folgende Punkte zu beachten:

Der AN legt dem AG spätestens mit der Auftragsbestätigung als Nachweis folgende Dokumente vor:

- Genehmigung nach Strahlenschutzgesetz (Umgang, ggf. Beförderung),
- Benennungsschreiben des Strahlenschutzbeauftragten der Fremdfirma, der die Durchführung der Prüfung/Messung vor Ort beaufsichtigt,
- aktuell gültige Fachkundebescheinigung im Strahlenschutz.

Sämtliche Arbeitsschritte und Maßnahmen im Rahmen der Beauftragung müssen den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung entsprechen.

Die Terminierung und Durchführung von Prüfungen, Messungen, Untersuchungen mit Hilfe ionisierender Strahlung müssen in Abstimmung mit einem Strahlenschutzbeauftragten oder dem Arbeitsschutz des Standortes erfolgen. Den Kontakt stellt der Repräsentant des AG her.

14 Abfälle

14.1 Bei der Auftragsdurchführung entstehende Abfälle

Nach Beendigung der Arbeiten und bei Bedarf auch während der Arbeiten ist der AN verpflichtet, die Arbeitsstelle sauber zu räumen. Bei der Auftragsdurchführung entstandene Abfälle sind wie folgt zu entsorgen:

14.2 AN-eigene Abfälle

Abfälle aus Materialien, die der AN zur Auftragsdurchführung oder im Zusammenhang damit in das Betriebsgelände eingebracht hat (AN-eigene Abfälle, z.B. Materialreste, Verpackungsmaterial), muss der AN in eigener Verantwortung entsorgen. Die Benutzung der Sammelbehälter oder anderer Entsorgungseinrichtungen des AG ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den AG. Der AN muss bei der Entsorgung die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen beachten. Insbesondere ist er verpflichtet,

- bestehende Verwertungsmöglichkeiten nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu nutzen,
- die Abfälle entsprechend der aktuell gültigen Fassung der Gewerbeabfallverordnung (Gew-AbfV) getrennt zu erfassen und zu entsorgen,
- im Falle gefährlicher Abfälle sowie bei sonstigen Abfällen, bei denen die Behörde im Einzelfall eine Nachweispflicht angeordnet hat, vor Beginn der Arbeiten den notwendigen Entsorgungsnachweis zu beschaffen und bei Durchführung der Entsorgung die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung erforderlichen Nachweise zu führen und Registerpflichten zu beachten,
- eventuell im Einzelfall ergehende behördliche Anordnungen zu beachten und
- sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich ihrer technischen Ausstattung für den Transport der jeweiligen Abfälle geeignet sind, den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen und, soweit einschlägig, die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße beachtet werden.

Kommt der AN seinen Räumungs- oder Entsorgungspflichten nicht nach, so ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer von ihm gesetzten zumutbaren Frist, die Räumung bzw. Entsorgung auf Kosten des AN durchführen zu lassen. Bis zur Räumung bleibt der AN alleiniger Besitzer der Abfälle, unabhängig davon, wer die Räumung tatsächlich durchführt.

14.3 AG-eigene Abfälle

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, werden Abfälle, die bei Auftragsdurchführung aus Materialien des AG entstehen (AG-eigene Abfälle, z.B. ausgebaute Gegenstände, Medien aus Anlagen, Kältemittel, Rückbaumaterialien, Bauschutt), vom AG in eigener Verantwortung entsorgt. Ohne ausdrücklich schriftliche Vereinbarung darf der AN keine AG-eigenen Abfälle mitnehmen. Der AN ist verpflichtet, darauf bezogene Vorgaben des AG zu beachten, insbesondere

- Gebote zum getrennten Sammeln und Bereitstellen bestimmter Materialien (z.B. Trennung von Holz, Glas, Metallen, Bauschutt u. a. bei einem Gebäudeabbruch), fordert der AG zusätzlich zu den Vorgaben der aktuell gültigen Fassung der Gewerbeabfallverordnung (Gew-AbfV) weitere standortspezifische Getrennthaltungsregelungen (z.B. verschiedene Kunststoffarten), sind diese von AN einzuhalten
- Lieferungs- oder Bereitstellungszeiten
- vom AG vorgegebene Anforderungen an die Art der Anlieferung oder Bereitstellung
- Befüllen von Behältnissen ausschließlich mit den für diese Behältnisse vorgesehenen Materialien,
- Prüfung der Abfälle auf bestimmte Inhaltsstoffe, soweit vom AG im Einzelfall vorgegeben

Im Falle einer vereinbarten Mitnahme muss der AN für alle Abfallfraktionen getrennt aufgeführt, rechtzeitig im Vorfeld den gesamten Entsorgungsweg lückenlos aufzeigen. Der AN ist verpflichtet alle in Zusammenhang mit der Entsorgung durch den AG geforderten Dokumentationen (z.B. Zertifikate, Genehmigungen) aufzuzeigen.

Einer Auditierung der am Entsorgungsweg beteiligten Anlagen durch den AG wird jederzeit zugestimmt. Entsprechende Transportgenehmigungen der Beförderer sind nachzuweisen. Die entsprechenden Dokumente sind mindestens drei Wochen im Vorfeld der Durchführungsarbeiten dem Umweltschutzbereich der Standorte vorzulegen.

Für die Mitnahme der AG-eigenen Abfälle muss im Vorfeld eine Freigabe durch die jeweiligen Umweltschutzbereiche der Standorte vorliegen. Außerdem ist der AN ist in diesem Falle auch verpflichtet die Verwiegungen auf der AG-eigenen Waage (sofern vorhanden) durchzuführen.

Kommt der AN der oben beschriebenen Getrennthaltung nicht nach, so ist der AG berechtigt dies zu sanktionieren. Dies kann erfolgen durch Weiterleitung der Nachsortierkosten bis hin zur Verweigerung der Abfuhr, bis Getrennthaltung der Abfälle wieder erreicht ist.

Kommt es zu Verzögerungen bei Bauprojekten aufgrund von Fehlleistungen bei der Abfallsortierung seitens des AN, können dem AN dadurch entstandene Kosten dem AG nicht in Rechnung gestellt werden.

14.4 Zweifelsfälle

Entstehen bei der Auftragsdurchführung Abfälle, die keiner der oben unter den Abschnitten 14.2 und 14.3 beschriebenen Kategorien eindeutig zugeordnet werden können (z.B. mit Lackresten versetzter Strahlsand), so hat der AN vor Beginn der Arbeiten die Entscheidung des AG einzuholen.

15 Abwasser

Der AN muss die bei seiner Tätigkeit anfallenden Abwässer gemäß den jeweiligen standortspezifischen Regelungen und Vorgaben ordnungsgemäß einleiten bzw. entsorgen.

Der AN muss sich vom Repräsentanten des AG die am Standort vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten bzw. Einschüttstellen (z.B. Abwasserbehandlungsanlagen, Absetzbecken, Abscheider, Reststoffsammelstelle, IBC, ...) zeigen und darin einweisen lassen.

Im Besonderen ist zu beachten:

- Lieferungs- oder Bereitstellungszeiten (z.B. im Falle von befüllten IBC)
- vom AG vorgegebene Anforderungen an die Art der Anlieferung oder Bereitstellung (z.B. Kennzeichnung, Gebindeart...)
- Prüfung der Abwässer auf bestimmte Inhaltsstoffe (soweit vom AG im Einzelfall vorgegeben)

Bei Bedarf muss der AN eigene, zugelassene und geeignete Behandlungseinrichtungen (z.B. Absetzbecken, Neutralisationsanlagen...) oder Messeinrichtungen (z.B. pH, Trübungswächter...) in Absprache mit dem Repräsentanten des AG stellen. Diese sind rechtskonform und unter Berücksichtigung der standortspezifischen Vorgaben zu betreiben.

16 Verbote

Bild-, Video- und Tonaufnahmen auf dem Betriebsgelände sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die über den Repräsentanten des AG einzuholen ist. Den jeweiligen standortspezifischen Regelungen, u.a. zum Umgang mit mobilen Endgeräten und Kameras, ist Folge zu leisten. Der AN hat seine Mitarbeiter entsprechend anzuweisen.

Rauschmittel und Rauschgifte dürfen nicht in das Betriebsgelände eingebracht werden. Personen die diesem Verbot zuwiderhandeln, werden zurückgewiesen. Der AG behält sich weitergehende rechtliche Schritte vor.

Ein Übernachten des AN, seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer auf dem Betriebsgelände des AG ist unzulässig.

Darüber hinaus sind standortspezifische Regelungen und Vorgaben zu beachten.

Dem AN ist es untersagt, auf dem Betriebsgelände des AG Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die dem AN von Dritten unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zur Arbeitsleistung überlassen worden sind. Weiter darf der AN keine Mitarbeiter des AG beschäftigen. Ist dies im Rahmen einer Anlagenerprobung im Ausnahmefall erforderlich, so müssen zwingend die Bedingungen der Probetriebsvereinbarung eingehalten werden.

Der AG ist berechtigt, den Einsatz einzelner Mitarbeiter des AN abzulehnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder durch das gegenwärtige oder vergangene Verhalten der betreffenden Personen begründet ist.

17 Kontrollen

Der AN, seine Mitarbeiter und Subunternehmer müssen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Betriebsgeländes eine Kontrolle der mitgeführten Fahrzeuge, insbesondere der Laderäume, durch das Betriebssicherheitspersonal des AG ermöglichen und dulden. Bei begründetem Anlass ist der AG auch zur Kontrolle von sonstigen mitgeführten Behältnissen dieses Personenkreises berechtigt.

Der AG ist ebenfalls berechtigt, Stichprobenkontrollen auf Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes vorzunehmen.

Der AG ist weiter zur Kontrolle der Beladung sämtlicher Fahrzeuge des AN, seiner Mitarbeiter sowie Subunternehmer berechtigt, die in das Betriebsgelände einfahren oder es verlassen.

Der AN, seine Mitarbeiter und Subunternehmer müssen sich innerhalb des Betriebsgeländes jederzeit auf Verlangen der Betriebssicherheit des AG oder anderer autorisierter Personen durch Vorlage eines amtlichen Dokuments ausweisen. Sofern standortbezogen zusätzlich weitere Fremdfirmen- oder Baustellenausweise/-karten erforderlich sind (siehe Abschnitt 6), gilt dies entsprechend auch für diese Sonderausweise.

Beim Betreten oder Verlassen des Betriebsgeländes ist der Fremdfirmenausweis gegenüber dem Betriebssicherheitspersonal des AG unaufgefordert vorzuzeigen.

18 Folgen bei Nichtbeachtung

Der AG - sowie dessen Betriebssicherheitspersonal - behalten sich vor, gegen Mitarbeiter des AN, die gegen rechtliche Grundlagen und/oder gegen Sicherheits- u. Ordnungsbestimmungen des AG verstoßen haben, ein Haus- oder Standortverbot auszusprechen. Der AN hat in diesen Fällen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Für daraus entstehende Verzögerungen der Auftragserledigung oder Mehraufwendungen haftet der AN.

Anhang A (normativ)

Bedingungen für das Einbringen und Verwenden von Gefahrstoffen

A.1 Pflichten vor dem Einbringen von Gefahrstoffen

Vor dem Einbringen und Verwenden von Gefahrstoffen sind diese alle vom AN beim Repräsentanten des AG anzumelden, ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß VO 1907/2006/EG, Anhang II (REACH-Verordnung) sowie Angabe von Art, Menge und Ort der vorgesehenen Verwendung ist zur Verfügung zu stellen.

Abweichende standortspezifische Vorgaben sind vom AN beim Repräsentanten des AG zu erfragen und zu beachten.

A.2 Verwendungsverbot

Das Einbringen und Verwenden von Gefahrstoffen, deren Produktkennzeichnung (s. Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 2) mindestens einen der in Spalte 2 der folgenden Tabelle angegebenen H-Sätze enthält, ist untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in begründeten Fällen (z.B. Biozide/Schädlingsbekämpfungsmittel) in Absprache mit dem Repräsentanten des AG unter Einhaltung von Abschnitt A.3 möglich.

A.3 Anzeigepflicht

Ist mindestens ein H-Satz der Produktkennzeichnung (s. Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 2) in Tabelle 1, Spalte 3 gelistet oder gelangt der Gefahrstoff ins Abwasser, veranlasst der Repräsentant des AG die betriebsinterne Anzeige (Meldung bei der Gefahrstoffkoordinationsstelle zum Erlangen einer Fremdfirmen-Umgangserlaubnis (FF-UE) in sigmaMB).

In begründeten Ausnahmefällen kann ein anzeigepflichtiger Gefahrstoff auch ein Verwendungsverbot durch den AG erhalten. Für Produkte mit H-Sätzen, die nicht in Tabelle 1 gelistet sind, kann der Repräsentant des AG in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls eine betriebsinterne Anzeige (für eine FF-UE in sigmaMB) veranlassen.

Reiniger

Für Reiniger, die durch die Fremdfirma eingesetzt werden, ist **immer** eine FF-UE zu stellen. Eine Ausnahme ist nur über die Kleinmengenregelung möglich.

Reiniger mit H-Sätzen der Tabelle 1, Spalte 2 (Verwendungsverbot) dürfen nicht eingesetzt werden.

Kleinmengenregelung

Eine Anmeldung der Gefahrstoffe durch den AN beim AG sowie die Beantragung von Fremdfirmen-Umgangserlaubnissen bei anzeigepflichtigen Gefahrstoffen ist nicht erforderlich, wenn **alle** nachfolgenden **Kriterien** erfüllt sind:

- keine verbotenen Gefahrstoffe gemäß Tabelle 1, Spalte 2,
- max. 2 kg/2 l pro Gefahrstoff und in Summe max. 20 kg/20 l „auf dem Fahrzeug“/ „im Werkzeugkoffer“,
- Gefahrstoff gelangt nicht ins Abwasser,
- alle Gefahrstoffgebilde müssen – auch bei mehrtägigen Arbeiten – abends wieder vom Gelände der Mercedes-Benz Group AG mitgenommen werden,
- Bestätigung des AN an den AG in der OIRA Fremdfirmeneinweisung, dass alle Kriterien zur Kleinmengenregelung erfüllt sind.

Tabelle 1: Zuordnungstabelle nach CLP-Verordnung

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gefahrenklasse	Verwendungsverbot (H-Sätze)	Anzeigepflicht (H-Sätze)
Hautätzend		H314
Schwere Augenschädigung		H318
Akute Toxizität	H300, H301, H310, H311, H330, H331	
spezifische Zielorgan-Toxizität	H370, H372	H371, H373
Keimzellmutagenität	H340	H341
Karzinogenität	H350, H350i	H351
Reproduktionstoxizität		H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df
explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	H200, H201, H202, H203, H204, H205	
selbstersetzliche Stoffe und Gemische, organische Peroxide		H240, H241, H242
entzündbare Gase		H220, H230, H231
Aerosole		H222
Entzündbare Flüssigkeiten		H224, H225
Entzündbare Feststoffe		H228
pyrophore Flüssigkeiten und Feststoffe	H250	
selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische		H251
Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase abgeben		H260
oxidierende Gase	H270	
oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe	H271	
akut wassergefährdend	H400	
langfristig wassergefährdend	H410	H411
die Ozonschicht schädigend	H420	
ergänzende Gefahrenmerkmale/ Kennzeichnungselemente	EUH001 (aufgehoben), EUH006 (aufgehoben), EUH029, EUH031, EUH032	EUH014, EUH018, EUH019, EUH070

Anhang B (informativ) Literaturhinweise

B.1 Einleitung

Dieser Anhang enthält weiterführende Literaturhinweise zu den Grundlagen für diese DBL.

B.2 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung oder GHS-Verordnung)

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt 1 (GGVSEB) - Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (REACH-Verordnung)

B.3 Weitere Literatur

ARBEITSSCHUTZHINWEISE FÜR FREMDFIRMEN - Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen